



Eisenstadt, am 01.07.2008

Bezüge der Abgeordneten und Nebeneinkünfte

Die Abgeordneten des Burgenländischen Landtages beziehen aus dieser politischen Tätigkeit Einkünfte, die, ebenso wie jene des Landeshauptmannes und der anderen Regierungsmitglieder, im **Landesbezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 12/1998**, näher geregelt sind.

Die im Landesbezügegesetz 1998 enthaltenen Ansätze wurden seither entsprechend einem Faktor angepasst, der sich an der Teuerungsrate und der Erhöhung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung orientiert.

Das Land ist bei der Regelung der Bezüge der Abgeordneten und Regierungsmitglieder an die im **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge** gemachten Vorgaben gebunden. Die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Höchstgrenzen der Bezüge der Abgeordneten werden im Burgenland unterschritten.

Alle Bezüge, die hier angeführt sind, werden 14 Mal ausbezahlt und sind Bruttobeträge.

Die Abgeordneten beziehen für ihre Tätigkeit 5.304,00 Euro.

Die Klubobleute der Landtagsfraktionen (ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne) beziehen 10.200,00 Euro, da sie keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Der Bezug des Landtagspräsidenten beträgt 11.016,00 Euro nach dem Landesbezügegesetz 1998, da kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird.

Der 2. und der 3. Präsident beziehen 6.936,00 Euro.

Alle Abgeordneten, die in den Landtag eintreten, erhalten für diese Tätigkeit keine Pension aus öffentlichen Kassen und müssen daher, wenn sie nach ihrer politischen Tätigkeit eine Pension beziehen wollen, selbst vorsorgen.

Abgeordnete, die vor in Kraft treten des Landesbezügegesetzes 1998 bereits im Landtag waren, konnten ein Optionsrecht wahrnehmen und ihren Pensionsanspruch beibehalten (altes Bezügesystem).

Die meisten Abgeordneten üben neben ihrer politischen Tätigkeit einen Beruf aus. Dies gewährleistet nicht nur eine Streuung der Angehörigen verschiedener Berufe und Bevölkerungsschichten im Landtag, sondern stärkt auch die Verbindung der Abgeordneten mit der Bevölkerung und ihren Anliegen an die Politik.

Für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Bezüge eines Abgeordneten von öffentlichen Rechtsträgern gibt es bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Höchstgrenzen, was die Zahl und die Höhe dieser Bezüge betrifft.

So dürfen die Abgeordneten neben ihrem Bezug nur noch **einen** Bezug von einem Rechtsträger beziehen, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Keine Beschränkungen gibt es für Einkommen aus ausschließlich privaten Tätigkeiten.

Der Landtagspräsident hat gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge eine öffentlich aufzulegende **Liste** zu führen, in der alle Rechtsträger (überhaupt, also nicht nur der öffentlichen Stellen) anzugeben sind, von denen ein Einkommen bezogen wird, das jährlich über dem Betrag von 1.142,40 Euro liegt.

Es dürfen jedoch aus Datenschutzgründen nur jene Stellen angegeben werden, von denen Einkünfte bezogen werden, nicht aber die Höhe der Bezüge.